Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung von Konkursverwaltern, Vergleichsverwaltern, gerichtlich bestellten Liquidatoren, Zwangsverwaltern, Sequestern, Sachwaltern, Gläubigerausschüssen, Gläubigerbeiräten und Verwaltern nach der Gesamtvollstreckungsordnung*)

1. § 3 II Ziff. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) erhält folgenden Wortlaut:

   "Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer im Rahmen der gewählten Höchstversicherungssumme

von den ersten	10.000,-- DM	80%
vom Mehrbetrag bis	40.000,-- DM	90%
von Beträgen, die	40.000,-- DM übersteigen,	100% ."

2. In Ergänzung des § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

   a) wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit; eingeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verwertung von Gegenständen im Rahmen der Abwicklung;

   b) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

*) genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen. Sie stellen Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) dar.